

senschaftliche Nachwuchs sind dafür verantwortlich, daß ihre neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse bereits im Prozeß der Erarbeitung für die Gesellschaft nutzbar werden.

## § 2

(1) Grundlage für die Verleihung akademischer Grade sind wissenschaftliche Ergebnisse, die beitragen, das wissenschaftliche Höchstniveau zu entwickeln oder zu bestimmen. Sie müssen den Anforderungen des jeweiligen akademischen Grades entsprechen.

(2) Diese Ergebnisse können

- a) als Kollektivarbeit
- b) als Sammlung mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten
- c) als geschlossene Einzelarbeit

eingereicht werden, wobei die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Wissenschaftszweiges an wissenschaftliche Arbeiten zu berücksichtigen sind.

(3) Bei Kollektivarbeiten kann entsprechend dem Anteil, am Ergebnis jedem Mitglied des Kollektivs ein seiner Leistung entsprechender akademischer Grad verliehen werden.

(4) Bei Kollektivarbeiten, bei denen der Anteil der einzelnen bzw. des einzelnen nicht ausweisbar ist, kann jedem Mitglied des Kollektivs der seiner Gesamtleistung entsprechende akademische Grad verliehen werden.

(5) Arbeiten für die Verleihung eines akademischen Grades sind in deutscher Sprache einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt).

(6) Zur raschen Nutzung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und ihrer Diskussion sind diese bereits im Prozeß der Erarbeitung den an ihrer Anwendung interessierten Institutionen zur Kenntnis zu bringen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Sicherung von Forschungsergebnissen und über das Urheber- und Patentrecht, einzuhalten.

(7) Für außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen kann ein akademischer Grad unabhängig davon verliehen werden, ob der Kandidat den als Voraussetzung geforderten akademischen Grad besitzt.

## II.

### Die akademischen Grade

## § 3

(1) Als akademische Grade werden verliehen:

- a) Diplom eines Wissenschaftszweiges (Dipl.-...)
- b) Doktor eines Wissenschaftszweiges (Dr. ...)
- c) Doktor der Wissenschaften (Dr. sc.). \*

(2) Die akademischen Grade sind in den vom Minister bestätigten Bezeichnungen zu verleihen.

(3) Der Minister kann die Bezeichnungen der akademischen Grade auf Empfehlung des Rates für akademische Grade ändern bzw. neue Bezeichnungen einführen.

(4) Universitäten und Hochschulen, denen das Recht zur Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges erteilt ist, sind berechtigt, den Doktor eines Wissenschaftszweiges ehrenhalber zu verleihen.

(5) Der Minister führt die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Verleihung, Führung, Anerkennung und Aberkennung akademischer Grade.

## § 4

### Das Diplom

(1) Voraussetzung für die Verleihung des Diploms eines Wissenschaftszweiges (nachstehend Diplom genannt) ist die an einer Universität oder Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik bestandene Hauptprüfung.

(2) Grundlage für die Verleihung des Diploms sind wissenschaftliche Ergebnisse, die den Erkenntnisstand der Wissenschaft bereichern.

(3) Das Diplom wird von den Sektionen der Universitäten und Hochschulen verliehen.

(4) Für das Einspruchsrecht bei Diplomverfahren bzw. der Verleihung des Diploms gilt § 5 Absätze 4 bis B sinngemäß.

## § 5

### Der Doktor eines Wissenschaftszweiges

(1) Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges sind:

- a) in der Regel der Besitz des akademischen Grades Diplom bzw. die an einer Universität oder Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik bestandene Hauptprüfung
- b) die systematische Vertiefung der Kenntnisse in den theoretischen Grundlagen des betreffenden Wissenschaftszweiges und auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus
- c) die aktive Mitarbeit bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft.

(2) Grundlage für die Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges sind Forschungsergebnisse, die beitragen, das wissenschaftliche Höchstniveau zu entwickeln.

(3) Die Fakultäten des Wissenschaftlichen Rates (nachstehend Wissenschaftlicher Rat genannt) der Universitäten oder Hochschulen oder ihnen gleichgestellte kollektive Gremien verleihen den Doktor eines